BEBAUUNGSPLAN NR. 65B
DER STADT EUSKIRCHEN

AUSFERTIGUNG
MASSTAB 1:1000

2. PLANÄNDERUNG

Fl. 9

FL 17

MI II o
GRZ 0,4 GFZ 0,8

WA II o S
GRZ 0,4 GFZ 0,8
33-35°

WA II o S 33-35°
GRZ 0,4 GFZ 0,8

WA II o S
GRZ 0,4 GFZ 0,5

WA II o Fld
GRZ 0,4 GFZ 0,8

WA I o Fld
GRZ 0,4 GFZ 0,5

WA I o S
GRZ 0,4 GFZ 0,5

MI II g
GRZ 0,4
GFZ 1,0

IVg
GRZ 0,4 GFZ 1,1

IVg
GRZ 0,4 GFZ 1,1

IVg
GRZ 0,4 GFZ 1,1

An der Roitzheimer Dreen

Roitzheimer Benden

An der Dreckgasse

Auelsburg

Disternicher Auel

Im Disternicher Auel

Sportplatz

Schule

Grünanlage

Veybach

Posten 22

Birkenplatz

Kirschenallee

Paul-Keller-Straße

Hermann-Löns-Straße

Ernst-Moritz-Arndt-Straße

Uhlandstraße

Eifelring

Schillerstraße

Schillerpark

Im Auel

Maibach

Fl. 7

Fl. 3

FL 3

EISENBAHN

ÖFFENTLICH

FUSSWEG

EUSKIRCHEN

GEBÄUDE

VORHANDEN / GEPLANT

- GEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- GESCHOSSZAHL
- SATTELDACH
- WALMDACH
- PULTDACH
- FLACHDACH
- KRÜPPELWALM

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SW WOCHENENDHAUSGEBIET
- SO SONDERGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ BAUMASSENZAHL
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGR.
- (I) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS ZWINGEND
- o OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
- NUR HAUSGRUPPEN
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE

GRENZEN, BEGRENZUNGSLINIEN UND BAULINIE

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NACHRICHTLICH EINGETRAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES
- ÖFFENTLICHE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE U. SONSTIGER ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- THEATER
- JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE
- POST
- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERTAGESSTÄTTE, KINDERGARTEN
- SCHUTZRAUM
- FEUERWEHR

VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FUSSWEG ÖFFENTLICHER FUSSWEG
- BAHNANLAGEN
- FLUGHAFEN
- LANDEPLATZ
- SEGELFLUGGELÄNDE
- AUTOBAHNEN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE ODER ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- ELEKTRIZITÄTSWERK
- GASWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- FERNHEIZWERK
- WASSERWERK
- UNSPANNWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- FÜHRUNG ÜBERÖRTLICHER VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN

GRÜNFLÄCHEN

- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- VOR- U. HAUSGÄRTEN (NICHT ÜBERBAUBARE ABER ANRECHENBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)

SONSTIGE FLÄCHEN

- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN OD. FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
- St STELLPLÄTZE UND IHRE EINFAHRTEN
- Ga GARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND IHRE EINFAHRTEN
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN
- DARSTELLUNG UND ANORDNUNG VON GARAGEN UND IHRE EINFAHRTEN

- WASSERFLÄCHEN
- N NATURSCHUTZGEBIET
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- W WASSERSCHUTZGEBIET
- Q QUELLSCHUTZGEBIET
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- BAUDENKMALE
- SAN SANIERUNGSGEBIET
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN

HERSTELLUNGSVERMERKE STREICHEN

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST – Z.T. – EINE ABZEICHNUNG – VERGRÖSSERUNG DER KATASTER-FLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE ... IM MASSTAB ... DURCH URAUFNAHME – VEREINFACHTE – TEIL-NEUVERMESSUNG. DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE ...).

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE – Z.T. – NEU KARTIERT NACH EINWANDFREIEN KATASTER VERMESSUNGEN (NR. 85 FA II) – NACH DER TEILNEUVERMESSUNG – UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN (VERÄNDERTE NEUVERM.) – NACH EINER NEUVERMESSUNG DEM. ERG. BEST. UND VERM. PKT. ANW.

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

EUSKIRCHEN, DEN ...

siehe Bebauungsplan 65

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

EUSKIRCHEN, DEN ...

siehe Bebauungsplan 65

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

EUSKIRCHEN, DEN ...

ENTWURFSBEARBEITUNG

EUSKIRCHEN, DEN 17.12.1974

STADTBAURAT

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL-BEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN ÄNDERUNGEN ÜBEREIN.

EUSKIRCHEN, DEN ...

AUSGEFERTIGT

EUSKIRCHEN, DEN 17.12.1974

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EIN EIGENTÜMERVERZEICHNIS.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 13 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT EUSKIRCHEN VOM 16.7.1974 AUFGESTELLT WORDEN.

EUSKIRCHEN, DEN 22.7.1974

BÜRGERMEISTER

~~DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IN DER ZEIT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.~~

Die betroffenen u. benachbarten Grundstückseigentümer haben der Planänderung schriftlich zugestimmt.

EUSKIRCHEN, DEN 19.12.1974

STADTOBERINSPEKTOR I.V.
Erster Beigeordneter

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) VOM RAT DER STADT EUSKIRCHEN AM 19.12.1974 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

EUSKIRCHEN, DEN 9.1.1975

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 6(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN ...

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN ...

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GEMÄSS § 6 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IST AM ... ERFOLGT.

EUSKIRCHEN, DEN ...

BÜRGERMEISTER

DIE BEKANNTMACHUNG ÜBER ORT U. ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE DIE BESCHLUSSFASSUNG ~~DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IST~~ ALS SATZUNG IST AM 27.1.1975 ERFOLGT.

EUSKIRCHEN, DEN 13.3.1975

BÜRGERMEISTER